

übung¹⁾ mit nicht weißen Paramenten gehalten wird, und unmittelbar auf dieselbe das Allerheiligste ausgesetzt wird behufs einer anderen Andacht? Darf man hier die Farbe der vorhergegangenen Andachtsübung beibehalten? — Dem Schreiber dieses ist hierüber keine Entscheidung der S. C. R. bekannt: es scheint aber (obwohl „*Analogia non semper valet in Liturgia*“), daß auch in diesem Falle „*per analogiam*“ die Beibehaltung der Farbe gestattet ist. So könnte zum Beispiel der Priester, welcher mit der (zu jeder Zeit vorgeschriebenen) violetten Farbe²⁾ die Kreuzwegandacht gehalten hat, diese Farbe auch für den am Schlusse etwa zu gebenden Segen mit dem Allerheiligsten (oder für die unmittelbar darauf folgende Andacht „*cum Expositione Sanctissimi*“) beibehalten. — (Betreffs der Farbe bei einer theophorischen Procession (cf. Quartalschrift 1884, Seite 390.) — Die schwarze Farbe ist jedoch stets ausgeschlossen, sie darf bei keiner Aussetzung und Einsetzung des Allerheiligsten, bei keiner Andacht *coram Exposito*, bei keiner theophorischen Procession, außer bei jener am hl. Charfreitag nach den *Adoratio S. Crucis*, gebraucht werden; und dürfte wahrscheinlich auch am selben hl. Tage für die Uebertragung des *Sanctissimum* zum hl. Grab (aber auch bloß für diese), wenn selbe ganz unmittelbar auf die *Missa Praesanctificationum* folgt, gestattet sein: sonst aber ist sie in obigen Fällen ausnahmslos streng verboten.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß in jenen Fällen, in welchen die oben besprochene Beibehaltung der Farbe³⁾ gestattet ist, vorausgesetzt wird, daß der Celebrant (*cum Ministris paratis*, oder wenn auch *sine Ministris*) wenigstens mit dem Pluviale angethan sein soll. Dieß erhellt daraus, daß die S. C. R. besagte Beibehaltung der Farbe aus dem Grunde gestattet, um eine Unbequemlichkeit zu beseitigen, um eine Unterbrechung oder Verzögerung der hl. Handlung zu verhindern (wie Gardellini erklärt), also aus einem Grunde, welcher nicht vorhanden zu sein scheint, wenn der Priester nur mit der Stola angethan ist.

Linz. P. Cassianus a. S. Antonio, Subprior der P. P. Carmeliten.

VIII. (Haeresis occulta und die Constitutio Pii IX. „Apostolicae sedis moderationi.“) Der Taufbuchkatholik N. befindet sich in einer Gesellschaft, in welcher die reale und permanente Gegenwart Christi in der Eucharistie *cum pertinacia* (vgl. s. Alph. I. 3 n. 19)

¹⁾ D. i. keine Messe und kein Theil vom canonischen Officium. — ²⁾ Also niemals mit rother Farbe. — ³⁾ Das Schultervelum soll jedoch, wann es gebraucht wird, immer und ohne Ausnahme von weißer Farbe sein.

gelängnet wird. N. thut dies zwar nicht ore, wohl aber corde. Er gehört daher zum mindesten unter die *credentes haereticis sive apostatis*, von welchen in der erwähnten *Constitutio* die Rede ist, ohne jedoch die darin verhängte *excommunicatio latae sententiae* zu incurriren — wegen Mangel eines *actus externus*, auch angenommen, daß die übrigen Erfordernisse hiezu vorhanden sind. Warum ad incurrendam censuram ein *actus externus* erfordert werde? Nicht etwa, als ob die Kirche über ein *peccatum mere internum* eine *poena latae sententiae* zu verhängen nicht die Macht habe (s. Lehmkuhl II. n. 864), sondern es hängt dies, wie uns scheint, mit einer anderen Bedingung zusammen, nämlich daß ein *peccatum mortale* vorliegen müsse. Nun aber ist die Vollführung einer Sünde im Worte oder im Werke sozusagen der Prüfstein, daß sie in *materia gravi* auch subjectiv als Todssünde zu betrachten sei. Denn wenn der hl. Alphons I. 2. n. 55 es als ein *signum imperfecti consensus* erklärt, „si ita dispositus fueris, ut licet facile potueris exequi peccatum, non tamen sis executus,“ in Folge dessen auch kein *peccatum mortale* trotz des etwaigen Vorhandenseins einer *materia gravis* zu Stande kommt, so wird man hinwiederum sagen dürfen, daß die Vollführung einer Sünde im Worte oder im Werke die Präsumtion eines *consensus perfectus* und bei Vorhandensein einer *materia gravis* die eines *peccatum mortale* begründe. Nur über ein solches aber will die Kirche eine Censur verhängt wissen.

N. begibt sich ganz allein auf den Heimweg. Auf diesem begegnet ihm ein Priester mit dem Viaticum, von einem Ministranten begleitet. Um nun seinen Unglauben äußerlich zu bethätigen, unterläßt er jede Ehrenbezeugung gegen das Venerabile. Auch die gelassene, aber ebenso ernste Mahnung des Priesters ist fruchtlos. Hat N. unter derselben Annahme nun durch dieses sein Verhalten oben erwähnte Censur incurriert? Gewiß liegt nun eine *actio externa* vor, genauer: eine *actio interna*, welche sich ad extra durch eine *omissio* bethätigt hat, indem N. die Ehrenbezeugung unterließ, um hiedurch seinen Unglauben zu bethätigen. Wir sagen absichtlich „zu bethätigen“ und nicht „Anderen kundzugeben.“ Sie ist ferner zwar nicht publica, da sie — so nehmen wir an — nur von dem Priester und etwa auch von seinem Begleiter wahrgenommen wurde. Dem ungeachtet aber kann sie die Censur nach sich ziehen und sie ist von diesem Effect sicher dann begleitet, wenn sie, wie in unserem Falle, Einem oder dem Anderen bekannt ist. Ob dies aber erfordert werde oder es auch genüge, wenn sie Niemanden bekannt ist, darüber sind die Auctoren nicht einhellig. Der hochw. Bischof Müller schreibt in seiner *Moraltheologie* (I. 2. § 10. n. 4): „... requiritur . . . ut sit externe manifestata coram uno vel altero homine, quam-

vis manifestatio notoria non evaserit (externa non publica“.¹⁾ Nach Martin (S. 305) ist die haeresis externa, wenn sie von anderen als haeresis erkannt wird, päpstlicher Reservatfall. Nach anderen Auctoren genügt die haeresis externa zum Incurriren der genannten Censur, auch wenn sie von Niemanden wahrgenommen wurde. So Bruner S. 121 mit Berufung auf den hl. Alphons VII. 300—311 (was unseren Punkt betrifft n. 305), ferner Lehmkuhl II. n. 864. Gründe finden wir keinen der beiden Ansichten beigelegt. Daher können wir nur eine Muthmaßung aufstellen. Diese geht nun dahin, daß die Anhänger der ersten Meinung dieselbe aus dem Grundsatz: „Legislator humanus nequit judicare de internis“ folgendermaßen ableiten: der menschliche Gesetzgeber kann deswegen über innere Acte nicht richten, weil sie sich seiner Kenntniß entziehen. Ob paritatem rationis kann er aber auch jene äußeren Acte nicht richten, welche Niemanden bekannt sind. Somit kann die kirchliche Auctorität über die haeresis externa omnino occulta nicht richten, noch sie bestrafen. Dagegen ist zu erinnern: 1. Handelt es sich in unserem Falle um eine censura latae, nicht aber ferendae sententiae, zu deren Incurrirung es allerdings einer sententia judicis bedürfte, welche eine Kenntniß des Thatbestandes erheischt. 2. Zu den allgemeinen Bedingungen ad incurrendam censuram latae sententiae gehört wohl, daß ein actus externus vorhanden sei, nicht aber wird gefordert, daß er Jemanden bekannt geworden sei. Warum sollte bei unserer Censur eine Ausnahme stattfinden? Wenn daher die Begegnung zwischen N. und dem Priester mit dem Viaticum sich bei stockfinsterner Nacht zugetragen hätte, so daß zwar N. den Priester mit dem Viaticum unter dem vorangetragenen Licht wahrnahm, während er selbst oder wenigstens sein Verhalten weder von dem Priester noch von sonst Jemanden beobachtet wurde, so glauben wir, N. habe dem ungeachtet die Censur incurrivt.

Der freundliche Leser wird vielleicht bei sich denken: Einverstanden, wenn nur alle sonstigen Voraussetzungen vorhanden sind. Dies dürfte aber selten zutreffen, besonders wegen Obwalten von ignorantia poenae ecclesiasticae, welche, wenn sie nicht crassa ist, (satis probabiliter — Lehmkuhl I. n. 865) niemals, wenn sie zwar crassa, aber nicht affectata, wenigstens dann die Censur nicht nach sich zieht, wenn dieselbe eine Clauselenthält, wie „praesumentibus etc.“ (s. Alph. I. 1. n. 169.) Auch wir sind der Ansicht des Lesers und erlauben uns nur noch nach der Ursache dieser ignorantia zu fragen. Sollte sie etwa darin zu suchen sein, daß im christlichen Unterricht keine Belehrung über die Kirchenstrafen erteilt wird? Wir wissen

¹⁾ In einer späteren Auflage heißt es: „requiritur, ut sit externa etsi occulta“. Sind wir jedoch hiedurch schon genöthigt, die in der früheren Auflage aufgestellte Behauptung als zurückgenommen zu betrachten?

es nicht, ob eine solche erteilt wird oder nicht. Falls sie jedoch unterlassen wird, vermöchten wir es nicht zu billigen, besonders wenn es in der Absicht geschehe, damit die Censuren nicht incurriert werden und so auch dem Seelsorger und Beichtvater manche Bemühung und Unannehmlichkeit erspart bleibe. Hieße dies nicht die päpstliche Constitution illusorisch machen, welche die darin enthaltenen Censuren verhängt „ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiae tutandam effrenemque improborum licentiam coercendam et emendandam?“ Wirklich scheint uns die Nachahmung der göttlichen Milde und Nachsicht von mancher Seite ungebührlich betont zu werden, und zwar nicht bloß zum Schaden der Gesamtheit, der Kirche, sondern selbst derjenigen, in deren Interesse sie angeblich empfohlen wird. Sind doch die Censuren nicht, wie manche andere Kirchenstrafen mere vindicativae, sondern zugleich medicinales — ad licentiam emendandam (s. oben). Wir erinnern an einen Ausspruch des hl. Augustin: „Herr, hier schneide, hier brenne, nur dort verschone“ und an einen anderen desselben hl. Kirchenlehrers von der misericordia puniens und der crudelitas parceus. Sollen wir die Nachahmung der Milde und Nachsicht Gottes vorschüßend die Seele unseres gefallenen Mitbruders seinem Zorne aufsparen in die illa tremenda?

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

IX. (Ueber die gebräuchlichsten Neueformeln.) Die Quartalschrift 1885 bringt auf S. 115 ff. im Anschluß an die theologisch wie pädagogisch so richtigen Worte des hochwürdigsten Bischofs von Eichstätt einige Bemerkungen über die Formeln zur Erweckung der Reue. Mit Recht fordert der Bischof, daß die Formel von Anfang so gewählt wird, wie sie das ganze Leben gebraucht werden soll. Denn selten wird ein Kind in seinem späteren Leben eine andere sich aneignen. Die Erfahrung beweist vielmehr, daß auch der Greis noch die Gebete benützt, die er im Beichtunterricht der Schulzeit gelernt hat. Darum ist auf die Formel große Sorgfalt zu verwenden. Es muß ja zugegeben werden, daß solche Formeln oft leere Worte bleiben, die mechanisch hergesagt werden. Aber so soll es nicht sein. Sie können und sollen durch den Unterricht Leben und Kraft gewinnen, sie sollen die Anhalts- und Erinnerungspunkte sein, woran die Motive der Reue im Herzen sich geltend machen.

Welche Forderungen sind nun an solche Formeln zu stellen?

1. Sie müssen kurz, knapp sein. Zu ausgedehnte Formeln eignen sich nicht zum regelmäßigen Gebrauch, besonders nicht beim gemeinsamen Gebete und am allerwenigsten bei der Beicht, wo häufig großer Concurs möglichste Kürze gebieterisch fordert. Die Kürze darf jedoch nicht erstrebt werden auf Kosten der Sache. Die Formeln müssen